Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

(Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 12. November 2010¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 2010²,

beschliesst:

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988³ zum Parlamentsressourcengesetz wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.

Art. 4 Abs. 1bis (neu)

^{1 bis} Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.

Art. 6 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.

Π

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

2010-3024 8763

¹ BBI **2010** 8759

² BBI 2010 8765

³ SR 171.211